



Bericht
zur Solvabilitäts- und Finanzlage 2024
Grundeigentümer-Versicherung VVaG

Inhalt

Zusammenfassung.....	4
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	6
A.1 Geschäftstätigkeit.....	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	8
A.3 Anlageergebnis	11
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	12
A.5 Sonstige Angaben	13
B. Governance-System	14
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	14
B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	17
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	18
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)	24
B.5 Funktion der Internen Revision	26
B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	26
B.7 Outsourcing	28
B.8 Sonstige Angaben.....	29
C. Risikoprofil.....	30
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	30
C.2 Marktrisiko.....	33
C.3 Ausfallrisiko.....	35
C.4 Liquiditätsrisiko.....	36
C.5 Operationelles Risiko.....	37
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	38
C.7 Sonstige Angaben.....	40
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	41
D.1 Vermögenswerte	43
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	49
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	55
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	59
D.5 Sonstige Angaben	60
E. Kapitalmanagement.....	62
E.1 Eigenmittel.....	62
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen.....	66

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen.....	66
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	67
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	67
E.6 Sonstige Angaben.....	68

Zusammenfassung

Die europäischen Versicherer unterliegen in ihrem Handeln und ihrer Berichterstattung den Vorgaben und Anforderungen von Solvency II.

Der Umfang der Berichterstattung zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet Anforderungen an die Versicherungsunternehmen, welche im Folgenden beschrieben werden.

- Die unter der Säule I übliche Standardformel sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor. Die Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzung von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen.
- Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung.
- Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Ein Großteil der deutschen Versicherer ist Anwender der in Säule I verankerten Standardformel. Auch die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (GEV) nutzt diese und hat zulässige Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen nicht in Anspruch genommen.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis

Das handelsrechtliche Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2024 betrug TEUR 1.593 (Vorjahr TEUR -965). Der Jahresüberschuss setzte sich aus dem versicherungstechnischen Ergebnis f.e.R. von TEUR 1.539 (Vorjahr TEUR -1.602), dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von TEUR 806 (Vorjahr TEUR 633)

und dem steuerlichen Ergebnis von TEUR -752 (Vorjahr TEUR 4) zusammen. Die Geschäftstätigkeit hat sich nicht verändert.

B. Governance-System

Die GEV ist ein mittelständischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Geschäftsführung erfolgt durch zwei Vorstände. Die weiteren Organe des Vereins sind der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Für die wesentlichen Elemente der Geschäftsorganisation (u.a. Vergütungspolitik, Anforderungen an die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit, Risikomanagement, Compliance) bestehen schriftliche Leitlinien.

C. Risikoprofil

Die Risikosteuerung erfolgt im Wesentlichen nach der Standardformel. Der im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) ergab Abweichungen gegenüber der Standardformel und führte insgesamt zu einer höheren Bedeckungsquote. In beiden Methoden (Standardformel und GSB) wurden die festgelegten Limits und Schwellenwerte nicht unterschritten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel betrugen zum 31.12.2024 TEUR 46.120 (Vorjahr TEUR 38.771). Aus den nach der Standardformel ermittelten Risikokapitalanforderungen ergaben sich TEUR 15.371 (Vorjahr TEUR 13.803). Die an die Aufsicht übermittelte Bedeckungsquote für 2024 betrug 300,0 % (Vorjahr 280,9 %).

E. Kapitalmanagement

Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Maßnahmen bezüglich des Kapitalmanagements waren während des Geschäftsjahres nicht erforderlich, und auch über den Planungszeitraum sind keine Maßnahmen zu erwarten.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die GEV wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) in Hamburg gegründet. Als VVaG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVaG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität für die Mitglieder und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der GEV entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die GEV ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der GEV angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

In der folgenden Übersicht sind wichtige Informationen zur GEV zusammengefasst:

Name und Anschrift	Grundeigentümer-Versicherung Große Bäckerstraße 7 20095 Hamburg
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
Externe Abschlussprüfer	Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Stapenhorststr. 131 33615 Bielefeld
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde ausschließlich das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die GEV die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Hauptgeschäftstätigkeit liegt in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 71,8 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen im Berichtsjahr entfielen. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum 31.12.2024 wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Kapitalanlagen	Marktwert	Anteil
In TEUR		
Immobilien	22.390	24 %
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.541	7 %
Aktien und Investmentanteile	59.218	63 %
Termin- und Tagesgelder	6.265	7 %
Gesamt	94.414	100 %

Bei den Aktien und Investmentanteilen handelt es sich um einen Spezialfonds, dem der Wertpapierbestand der GEV zugeordnet ist.

Geschäftsjahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2024 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.593 (Vorjahr TEUR -965):

Ergebnisquellen des Jahresergebnisses	2024	2023
in TEUR		
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	1.539	-1.602
A.3 (Kapital)anlageergebnis	1.238	1.200
A.4 Sonstiges Ergebnis	-432	-567
Jahresüberschuss /-fehlbetrag vor Steuern	2.345	-968
Steuerergebnis	-752	4
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	1.593	-965

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die Schwerpunkte des Geschäftes lagen in der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 78,1 % (Vorjahr 77,9 %) der Versicherungsverträge und 86,3 % (Vorjahr 85,8 %) der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten.

Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR 3.335 bzw. TEUR 1.539 (Vorjahr TEUR -295 bzw. TEUR -1.602).

Der Verlauf des Geschäftsjahres lässt sich gegenüber dem Vorjahr in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

Versicherungstechnische Ergebnis				
in TEUR			2024	2023
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto		82.066	73.654
	netto		43.558	39.560
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto		49.091	48.078
	netto		26.640	26.655
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto		25.323	23.405
	netto		12.463	12.230
Versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	brutto		5.580	364
	netto		3.335	-295
Veränderung Schwankungsrückstellung			-1.795	-1.306
Versicherungstechnisches Ergebnis		netto	1.539	-1.602
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto		80.193	68.680
	netto		55.966	47.818

Die betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entspricht die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellen sich die versicherungstechnischen Nettoergebnisse pro Sparte wie folgt dar:

Nettoergebnis in TEUR	Vor Schwankungs- rückstellung		Nach Schwankungs- rückstellung	
	2024	2023	2024	2023
Sachversicherung	1.081	-1.976	-1.126	-3.377
Haftpflichtversicherung	2.542	1.555	2.542	1.555
Unfallversicherung	-289	126	123	221

Beiträge

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betrugen TEUR 82.066 (Vorjahr TEUR 73.654). Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdiente Nettobeiträge von TEUR 43.558 (Vorjahr TEUR 39.560).

Die verdienten Beiträge setzten sich wie folgt zusammen:

Verdiente Beiträge in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Sachversicherung	68.627	60.972	38.092	33.699	30.535	27.273
Haftpflichtversicherung	12.075	11.297	327	305	11.748	10.992
Unfallversicherung	1.364	1.385	89	90	1.275	1.295

Schadenaufwand

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betrugen vor Rückversicherung TEUR 49.091 (Vorjahr TEUR 48.078) und nach Rückversicherung TEUR 26.640 (Vorjahr TEUR 26.655). Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen.

Für 2024 ergaben sich folgende Schadenzahlungen:

Schadenzahlungen in TEUR	Brutto		Rück		Netto	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Sachversicherung	50.569	32.819	26.434	16.891	24.134	15.928
Haftpflichtversicherung	4.802	3.353	34	3	4.768	3.349
Unfallversicherung	292	422	0	0	292	422

Die Veränderung der Rückstellungen ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

Veränderung der Rückstellungen	Brutto		Rück		Netto	
in TEUR	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Sachversicherung	-7.486	9.195	-4.154	4.323	-3.332	4.872
Haftpflichtversicherung	78	2.111	134	298	-55	1.812
Unfallversicherung	835	178	2	-93	833	272

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 3.970 bzw. netto TEUR 1.767 (Vorjahr TEUR 3.696 bzw. netto TEUR 1.548).

Aufwand für den Versicherungsbetrieb

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und zum Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betrugen TEUR 25.323 (Vorjahr TEUR 23.405). Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f.e.R. betrugen TEUR 12.463 (Vorjahr TEUR 12.230).

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagenstruktur der GEV stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

Struktur der Kapitalanlagen		
TEUR	2024	2023
Immobilien	22.390	22.760
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	6.541	6.805
Aktien und Investmentanteile	59.218	45.652
Termin- und Tagesgelder	6.265	6.689
Gesamt	94.414	81.906

Die GEV ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. beteiligt:

Beteiligungsstruktur in %	Anteil
GET Service GmbH	100 %
PRIVATBAU GmbH	21 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung.

Das Kapitalanlageergebnis setzte sich wie folgt zusammen:

Kapitalanlageergebnis in TEUR	2024	2023
Erträge aus Kapitalanlagen	1.886	1.794
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-648	-594
Gesamt	1.238	1.200

Die Erträge aus Kapitalanlagen waren maßgeblich geprägt durch hohe Zinserträge aus Anlagen in Tages- und Festgelder.

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen setzten sich aus Verwaltungskosten und Abschreibungen zusammen. Auf Abschreibungen entfielen im Geschäftsjahr ausschließlich planmäßige Abschreibungen bei Immobilien TEUR 233 (Vorjahr TEUR 233).

Unrealisierte Gewinne und Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst werden, und Anlagen in Verbriefungen bestanden nicht.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Der Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -432 (Vorjahr TEUR -567).

A.5 Sonstige Angaben

Auswirkungen der Inflationsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2024 konnte sich die Inflationsrate wieder normalisieren.

Sowohl schaden- als auch beitragsseitig sind die Preissteigerungen in der Versicherungstechnik trotzdem weiterhin spürbar. Schadenseitig sind die höheren Kosten bei der Regulierung von Schäden, v.a. die Preissteigerungen bei Materialkosten sowie steigende Lohnkosten, zu nennen. Beitragsseitig ist der Anpassungsfaktor des GDV im Vergleich zu 2023 wieder rückläufig, jedoch über dem Niveau der Vorjahre. Damit haben diese Beitragsanpassungen kompensierende Effekte auf die zuvor beschriebenen Auswirkungen der Inflation auf die Schadenaufwandsentwicklung.

B. Governance-System

Die GEV ist als Versicherungsunternehmen verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die GEV berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohe Ansprüche an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen und die Fachabteilungen delegiert.

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Struktur der Management- und Aufsichtsorgane

Die GEV ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der GEV bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.

Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Prüfung, sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus maximal sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam.

Der Vorstand der GEV besteht aus zwei Personen. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die GEV

gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)	Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)
• Direktvertrieb & Marketing • Betrieb und Projekt-/Prozessmanagement • Maklervertrieb • Kapitalanlagen • Personal • Finanzen • Risikomanagement • Versicherungsmathematische Funktion	• Produktmanagement und Rückversicherung • Schadenservice • Informationstechnologie (IT) • Datenschutz • Informationssicherheit • Rechtsfragen • Compliance • Interne Revision • Risikomanagement • Kapitalanlagencontrolling

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Vorstandssprechers und hier dem Bereich Finanzen zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

Schlüsselfunktionen

Die GEV hat die Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance Funktion und Interne Revision als Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die Versicherungsmathematische Funktion, Compliance und Interne Revision sind ausgegliedert. Die Risikomanagementfunktion wird intern ausgeführt. Die Schlüsselfunktionen sind Bestandteil des Internen Kontrollsystems (IKS) und unter Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** näher beschrieben.

Vergütung

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge

erstattet. Für 2024 ergaben sich hieraus Aufwendungen in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr TEUR 6).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2024 betrug die Vergütung TEUR 150 (Vorjahr TEUR 135).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der GEV. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der Zielerreichung der individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat.

Ruhestandsregelung mit Vorständen

Mit den ehemaligen Vorständen der GEV wurden Ruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Zum 31.12.2024 bestanden vier laufende Leistungen ausgeschiedener Versorgungsanwärter bzw. deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betrugen TEUR 623 (Vorjahr TEUR 608).

Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Zu den nahestehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen handelt es sich um Versicherungsverträge und Beratungsverträge. Bei den Versicherungsverträgen erhalten nahestehende Personen Mitarbeiterkonditionen. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse (u.a. Beratungsverträge) zu marktüblichen Bedingungen. Aktuell bestehen keine Beratungsverträge mit nahestehenden Personen.

Weitere wesentliche Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertretern der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen leiten oder Schlüsselfunktionen wahrnehmen, wird besondere Bedeutung beigemessen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in einer eigenen Leitlinie festgehalten.

Fachliche Anforderungen

Die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder verfügen jeweils in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und –modell
- Geschäftsorganisation (sog. Governance-System)
- Finanz- und versicherungsmathematische Analysen und
- Aufsichtsrecht

Die Abteilungsleiter und die Schlüsselfunktionen haben über entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen derselben Anforderungen in ihrer Gesamtheit zu verfügen. Für die Anforderungen an die Schlüsselfunktionen gelten zudem eine angemessene Branchenerfahrung, Kenntnisse der relevanten aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Kenntnis des Geschäftsmodells und der Geschäftsorganisation.

Persönliche Zuverlässigkeit

Von persönlicher Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn keine Gegebenheiten erkennbar sind, die dieser Annahme entgegenstehen. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn persönliche Umstände vorliegen, die die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Funktion beeinträchtigen können. Grundlage der Beurteilung stellen u.a. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eine Selbstauskunft dar.

Erst- und Folgebewertung

Die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit wird bei Bestellung ausführlich geprüft. Für Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Schlüsselfunktionen folgt die GEV den von der Aufsicht veröffentlichten Merkblättern zur fachlichen Eignung. Für die Bestellung bzw. die Prüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Die Benennung von Schlüsselfunktionen inkl. deren Ausgliederung erfolgt durch den Vorstand.

Für Aufsichtsratsmitglieder, den Vorstand und die Schlüsselfunktionen besteht die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Fortbildung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bestätigen jährlich im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Kenntnisse in relevanten Themenfeldern. Die eigenverantwortliche Weiterbildung wird durch die GEV unterstützt. Für Aufsichtsrat und Vorstand werden regelmäßig Schulungen zu ausgewählten Themen durchgeführt.

Angemessenheit der fachlichen und persönlichen Qualifikation

Bei der GEV werden diese Anforderungen erfüllt. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich deren Verantwortungsbereiche. Die zweite Führungsebene (Abteilungsleiter) der GEV zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen Interne Revision, versicherungsmathematische Funktion und Compliance werden bei den beauftragten Dienstleistern durch Spezialisten wahrgenommen.

Die fachlichen und persönlichen Anforderungen sind in einer Leitlinie festgehalten. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen gilt eine regelmäßige Bestätigung der Erfüllung der fachlichen und persönlichen Eignung. Dies ist in der Leitlinie Ausgliederung festgehalten.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die GEV setzt ein wirksames Risikomanagementsystem ein, bei dem sowohl interne als auch externe Veränderungen kontinuierlich berücksichtigt werden. Das Risikomanagementsystem beinhaltet:

- Risikostrategie
- Risikosteuerung
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess)
- Regelmäßige Berichterstattung

Das Kernelement der Risikosteuerung ist das Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der GEV beschreibt den Umgang mit den aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken. Die Risikostrategie stellt die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken dar und gestaltet deren operative Steuerung hinsichtlich der Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEV. Die Geschäfts- und Risikostrategie stehen somit in einer sich bedingenden Wechselbeziehung.

Die zentrale Zielgröße der Risikostrategie ist die langfristige Einhaltung einer SCR-Bedeckungsquote von 150 % (sog. strategische Mindestbedeckungsquote) bei maximalem operativen Ergebnis. Als Elemente zur Steuerung bestehen neben der Überprüfung der Geschäftsstrategie die quantitative und qualitative Risikotragfähigkeit sowie die Eigenmittelsteuerung (sog. Kapitalmanagement).

Risikosteuerung

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, sind vorgelagerte Tätigkeiten der Risikosteuerung. Die Identifikation von Risiken ist ein ständiger Prozess und nicht an feste Stichtage gebunden.

Die identifizierten Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Marktrisikos)
- Strategisches Risiko

- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angebundenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die GEV ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der GEV die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die GEV Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitverletzungen.

Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvabilitäts- und Risikolage der GEV nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung der Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) mit eigenen Annahmen zur Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikos
- Prognose der Eigenmittelentwicklung auf Basis der Unternehmensplanung und Berücksichtigung sich ggfs. ergebender Kapitalmaßnahmen

- Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung (insbesondere der qualitativen Risikosteuerung)

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der GEV eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvenz- und Risikosituation der GEV wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvabilitäts- und Risikosituation der GEV sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung derer Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II in einer unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der GEV ist die

Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien (siehe oben) erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihres potenzierenden negativen Einflusses bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Die Eigenmittelsteuerung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen werden in Abschnitt E.1 näher beschrieben.

Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

Berichterstattung

Die Berichterstattung besteht zum einen aus dem Meldeverfahren zu Schwellenwert- und Limitverletzungen und zum anderen aus der Berichterstattung zu aufsichtsrechtlichen Meldeterminen und Vorgaben.

Im Meldewesen sind die ggfs. eingetretenen oder bestehenden Schwellenwert- und Limitverletzungen in den Risikokategorien enthalten. Die Überschreitungen und die sich ggf. daraus ableitenden Maßnahmen werden im Rahmen der Risikokonferenz besprochen.

Zu den aufsichtsrechtlichen Terminen und Berichtsvorgaben erhält der Vorstand vor Versand an die Aufsicht eine Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Unter die aufsichtsrechtlichen Termine und Berichtsvorgaben fallen u.a. die Quartals- und Jahresmeldungen sowie die Berichte des ORSA, RSR und SFCR. Meldungen werden durch den Vorstand freigegeben.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die GEV definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Das IKS wird auf allen Stufen der GEV betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“¹:

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen und Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und der Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Die Angemessenheit und das Funktionieren des IKS wird im Rahmen der Prüfungshandlungen der Internen Revision überprüft.

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die unabhängige Risikocontrolling Funktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der GEV. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die GEV den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

¹ Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS.

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken
- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Durchführung des ORSA-Prozesses
- Risikoberichterstattung

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2024 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

Compliance Funktion

Die GEV hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Sie ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement und der VMF Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion nimmt u.a. die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr:

- Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Aufgabenerfüllung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen, rollierenden und risikoorientierten Prüfungsplans.

Die Compliance Funktion berichtet regelmäßig dem Vorstand und einmal jährlich im Rahmen des Compliance-Berichts über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert.

Die GEV hat diese Funktion an die Wavestone Germany AG, Hamburg ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die Interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die GEV die Funktion der Internen Revision an die Wavestone Germany AG ausgelagert. Ausgliederungsbeauftragter ist das zuständige Vorstandsmitglied.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen risikoorientierten Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der GEV auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung informiert und kann zusätzlich weitere Erläuterungen direkt von der Internen Revision einfordern.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Das individuelle Risikoprofil der GEV ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Die Versicherungsmathematische Funktion wird durch eAs – efficient actuarial solutions GmbH, Root (Schweiz) erbracht. Ausgliederungsbeauftragter für die VMF ist die Risikomanagementfunktion.

Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a.

- die getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellungen,
- die Beurteilung der Datenqualität,
- die Ermittlung der Expected Profits In Future Premiums (EPIFP) und der Risikomarge,
- die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie

- die Einschätzung der VMF im Rahmen des ORSA zur kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die VMF erstattet regelmäßig Bericht an den Vorstand der GEV, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

In der jährlichen Stellungnahme der VMF zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung gibt es keine Beanstandungen. Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurden alle angewandten Methoden zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung als angemessen eingestuft.

Sämtliche Anforderungen der Beurteilung der Datenqualität im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellungen sind erfüllt.

B.7 Outsourcing

Die GEV hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und -verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance Funktion und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der GEV ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche zum Ende des Geschäftsjahres 2024 sind wie folgt:

Ausgelagerter Bereich	Externer Dienstleister
Interne Revision	Wavestone Germany AG, Hamburg
Compliance Funktion	Wavestone Germany AG, Stuttgart
Informationssicherheitsbeauftragter	Wavestone Germany AG, München
Datenschutzbeauftragter	Wavestone Germany AG, Stuttgart
Versicherungsmathematische Funktion	eAs – efficient actuarial solutions GmbH, Root (Schweiz)
Schadenregulierung Unfall	Actineo GmbH, Köln
Input Management	ALPHA COM Deutschland GmbH, Hamburg
Output Management	SDS – Segelhorst Datenservice GmbH, Oldenburg

Die GEV hat seit 2019 ein zentrales Ausgliederungsmanagement. Hier werden alle Ausgliederungen erfasst und anhand eines einheitlichen risikoorientierten Prüfschemas auf ihre Relevanz geprüft. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche einzubeziehen.

Die Ausgliederungen der Schlüsselfunktionen erfolgten ausnahmslos aus operativen und ökonomischen Aspekten.

Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation

Die GEV hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko², welche durch die Geschäftstätigkeit als mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte gesteuert.

Die Compliance Funktion und die Interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der Internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation

Keine

B.8 Sonstige Angaben

Keine

² Das Markt- und versicherungstechnische Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der GEV ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der GEV erfolgt sowohl nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung als auch nach der Standardformel. Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung hat einen quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3) und geht somit über die Ergebnisse der Standardformel hinaus. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, der sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko³ (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko⁴. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwartenden Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versicherungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche Volatilität bei den Prämieinnahmen und erwarteten Schadenzahlungen wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

³ Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

⁴ Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

Die GEV ist insbesondere einem erhöhten Katastrophenrisiko aufgrund ihrer Fokussierung auf Wohngebäude ausgesetzt. Es stellt jedoch für die GEV kein wesentliches Risiko dar, zumal sie über die RV-Struktur weitgehend geschützt wird. Die Wohngebäudeversicherung stellt mit ca. 71 % der verdienten Bruttobeitragseinnahmen (vgl. Abschnitt A.2) eine Risikokonzentration im versicherungstechnischen Risiko dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig erhöht (Vorjahr 70 %). Im Berichtsjahr hat keine größere Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Das Prämien- und Reserverisiko stellt aufgrund der aktuellen Kennzahlen keine übermäßige Gefährdung der versicherungstechnischen Ergebnisse dar. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung für die GEV.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen und hier im Wesentlichen anhand versicherungstechnischer Kennzahlen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

In Ergänzung hierzu erfolgte im Berichtsjahr 2024 eine qualitative Expertenschätzung für das Inflationsrisiko. Prinzipiell enthält die jährliche Indexanpassung in der Wohngebäudeversicherung die Inflationsentwicklung. Da diese Anpassung nur einmal im Jahr erfolgt und darüber hinaus die Indexanpassung zeitlich nachlaufend ist, kann es durch eine unterjährig stark steigende Inflation dazu kommen, dass diese nicht zeitadäquat vollständig in der Prämienentwicklung abgebildet ist. Dieser Effekt wurde quantitativ in der Berechnung der Gesamtsolvabilität berücksichtigt.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die GEV zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die GEV mit einer entsprechenden Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung ggfs. notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Die bilanzielle Schadenquote und die Abwicklungsergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Ausgewählte Schadenkennzahlen					
in %	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschadenquote f.e.R.	51,8	58,9	56,9	67,4	61,2
Abwicklungsergebnis f.e.R. ⁵	15,1	16,3	16,9	9,2	7,4

In den letzten Jahren konnte u.a. durch den umfangreichen Rückversicherungsschutz die Gesamtschadenquote f.e.R. auf einem konstant niedrigen Niveau gehalten werden. Ausnahme bildete hier das Jahr 2023, in dem u.a. diverse kleinere Starkregen- und lokale Sturmereignisse, die nicht durch einen nicht-proportionalen Rückversicherungsschutz abgedeckt waren, zu einem deutlichen Anstieg der Gesamtschadenquoten f.e.R. führten. Im Berichtsjahr konnte die Gesamtschadenquote f.e.R. wieder deutlich reduziert werden.

Vor allem die Sachversicherung mit ihrer Sparte Verbundene Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der GEV. Um das Risiko eines negativen Schadenverlaufs zu reduzieren, hat die GEV während der letzten Jahre Profitabilisierungsprogramme durchgeführt, die Zeichnungsrichtlinien überarbeitet und neue Produkte mit auskömmlichen Prämien entwickelt. Zudem können Schwankungen durch Extremereignisse das versicherungstechnische Ergebnis belasten. Die Sachversicherung unterliegt daher einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalem und nichtproportionalem Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls einer entsprechenden Zeichnungspolitik. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung

⁵ Abwicklungsergebnis in % der Eingangsrückstellungen

reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigte eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen.

Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktüblichen Risikomaßen. Zur Ermittlung des Zinsrisikos wird die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Korrelationen berücksichtigt.

Das Aktien- und das Zinsänderungsrisiko spiegeln die gewählte Kapitalanlagestrategie wider. Aufgrund der hohen Unsicherheiten an den Aktienmärkten wurde auch im Geschäftsjahr 2024 die Anlagestrategie des Spezialfonds in Rentendirektinvestments beibehalten.

Das Immobilien- und das Konzentrationsrisiko sind durch die eigengenutzte Immobilie geprägt. Ein Wechselkursrisiko besteht aufgrund der aktuellen Kapitalanlagestrategie nicht mehr.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Der hohe Immobilienanteil stellt zwar ein erhöhtes, jedoch kein wesentliches Risiko im Bestand der Kapitalanlagen der GEV dar. Im Berichtsjahr hat keine wesentliche Veränderung der wesentlichen Risiken in diesem Bereich stattgefunden. Der Anteil der Immobilien und Aktien und Investmentanteile stellt mit 86,4 % der Kapitalanlagen eine Risikokonzentration dar. Die Risikokonzentration hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Vorjahr 83,5 %).

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie durch entsprechende Limite auf Subanlageklassen begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der GEV weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die GEV dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht.

Eine Risikokonzentration stellt die selbstgenutzte Immobilie der GEV dar, deren Marktwertentwicklung durch die vom Verband deutscher Pfandbriefbanken erfassten Entwicklung der Kapitalwerte für Büroimmobilien in Deutschland überwacht wird.

Die GEV hat die Verwaltung der im Spezialfonds gebündelten Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die Ausgliederung betrifft die Verwaltung und die Anlage der Wertpapiere. Für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und -strategie ist bei der GEV das Kapitalanlagecontrolling und die Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Durchgeführte Stresstests

Das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Stresstests zeigte eine ausreichende Bedeckung der Risikokapitalanforderungen.

C.3 Ausfallrisiko⁶

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Veränderungen der Bonität ergeben.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Darlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Im Berichtszeitraum ist die GEV in diesem Bereich keinen wesentlichen Risiken und Risikokonzentrationen ausgesetzt gewesen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die GEV berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-⁷ nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig vor Abschluss der Vertragsverhandlungen auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Veränderungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings,

⁶ Bei der GEV wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

⁷ Ratingklassifizierung nach S&P Global Ratings

Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

Bei den Guthaben bei Kreditinstituten handelt es sich fast ausschließlich um Bankguthaben, auf die die GEV täglich Zugriff hat.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Der Vertragsbestand der GEV sieht überwiegend Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der GEV ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge größtenteils auf das Kalenderjahr entfallen und somit dem Geschäftsjahr entsprechen. Die GEV erhält daher einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos führt die GEV eine Liquiditätsplanung durch. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die GEV über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit, größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

Erwartetes Ergebnis aus zukünftigen Prämien

Das einkalkulierte Ergebnis aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR 5.482 (Vorjahr TEUR 2.118). Die Ermittlung berücksichtigt nur die bereits vereinnahmten Beiträge.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen sowie Rechtsrisiken. Das operationelle Risiko ist unterteilt in die Risikokategorien IT, Organisation, Personal, Vertrieb, Datenschutz / Recht / Compliance und Outsourcing.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der GEV ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise möglich ist. Die GEV leitet hierbei aus der qualitativen

Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen sind durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein Vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlichen) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählt die GEV insbesondere:

- das Konzentrations-,
- das Reputations- und
- das strategische Risiko sowie

- zukünftige Risiken.

Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, die umfangreich genug sind, die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden.

Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen.

Das strategische Risiko ist das Risiko, dass sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich um Risiken im Hinblick auf potentielle Gefährdungen aus sich ergebenden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risiko-tragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der GEV. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung für den Umgang mit den identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgen. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der GEV getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Risikopotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Durchgeführte Stresstests

Da in diesem Bereich keine einzelnen wesentlichen Risiken identifiziert wurden, sind entsprechende Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Berichtsjahr nicht durchgeführt worden.

C.7 Sonstige Angaben

Keine

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Vermögenswerte, versicherungstechnische Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der GEV dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GEV in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die GEV am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste (§ 74 Abs. 2 VAG). Sofern die Solvency II-Bewertungsvorschriften den Prinzipien der International Reporting Standards (IFRS) entsprechen, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach diesen Prinzipien.

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in folgender Bewertungshierarchie:

1. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an

einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

2. Sofern keine Preisstellung in einem aktiven Markt erfolgt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).
3. Wenn eine mark-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

D.1 Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		2.310		201
B. Latente Steueransprüche				
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	19.542	14.365	19.668	14.587
D. Kapitalanlagen				
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.190	3.000	3.560	3.046
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	6.541	649	6.805	649
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	59.218	56.729	45.652	45.729
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.265	2.265	6.527	6.527
	71.214	62.642	62.545	55.951
E. Darlehen und Hypotheken	0	0	0	0
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen				
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	6.184	24.212	7.800	20.850
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	124	14	141	12
	6.308	24.226	7.941	20.862
G. Forderungen				
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	3.970	3.970	2.899	2.899
II. gegenüber Rückversicherer	0	518	0	0
III. Sonstige Forderungen	73	73	101	101
	4.043	4.560	3.000	3.000
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	8.749	8.749	7.792	7.792
I. Sonstige Vermögensgegenstände	675	675	291	291
Summe Vermögenswerte	110.532	117.528	101.237	102.683

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögenswerte werden aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes nicht in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

Latente Steuern

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und -schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Solvabilitätsübersicht basiert auf der Marktwerteinschätzung des aktuellen Verkehrswertgutachtens.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

Immobilien (außer in Eigennutzung)

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt mindestens alle fünf Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Bekamp“ erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteilige Nettoinventarwert (sog. Net Asset Value) herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Bewertungsunterschied aus Marktwerten und fortgeführten Anschaffungskosten.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den Bewertungslasten, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Darlehen und Hypotheken

Es bestehen keine Darlehen oder Hypotheken.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen geschieht nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen auf der Ebene der nach Solvency II festgelegten Geschäftsbereiche ermittelt. Dabei ergeben sich die Rückversicherungsanteile an den Best Estimates aus der Differenz der Brutto- und Netto- Best Estimates vermindert um den erwarteten Verlust durch Ausfall eines Rückversicherers. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren auf Brutto- und Nettoebene. Gleichzeitig werden die nicht überfälligen Abrechnungssalden, die zwischen der GEV und den Rückversicherern entstehen, in die versicherungstechnischen Nettocashflows einbezogen. Die Zusammensetzung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ist in Abschnitt D.2 dargestellt.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungen wider.

Gegenüber Zweckgesellschaften bestehen keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherung.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Unter den Forderungen gegenüber Rückversicherern werden die überfälligen Abrechnungsforderungen der GEV und seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Die Forderung ist dann als überfällig zu betrachten, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist. Zum 31.12.2024 bestand keine überfällige Abrechnungsforderung gegenüber Rückversicherern.

Der handelsrechtliche Ausweis der Forderungen gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Nicht überfällige Abrechnungsforderungen werden in der Solvabilitätsübersicht unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der GEV gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt zum Nennwert. Es handelt sich bei der Position ausschließlich um täglich verfügbare Bankguthaben und einen geringen Kassenbestand.

Die handelsrechtliche Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Solvabilitätsübersicht versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)				
I. Bester Schätzwert	27.732	64.758	29.695	55.873
II. Risikomarge	1.510		1.347	
	29.242	64.758	31.042	55.873
Versicherungstechnische Rückstellungen -				
B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)				
I. Bester Schätzwert	367	2.595	829	1.763
II. Risikomarge	69		84	
	437	2.595	913	1.763
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		12.839		11.044
Summe Versicherungstechnische Rückstellungen	29.678	80.193	31.955	68.680

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden nach den Anforderungen der Solvency-II-Vorschriften ermittelt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus

- Prämienrückstellung,
- Schadenrückstellung und
- Risikomarge

zusammen. Die Berechnung erfolgt wie in der Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Artikel 77) vorgegeben jeweils getrennt. Der Ausweis der Prämien- und Schadenrückstellung erfolgt unter dem sog. Best Estimate (der

versicherungstechnischen Rückstellungen). Die Risikomarge wird einzeln ausgewiesen.

Die Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung erfolgt gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36 getrennt. Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet

Für die Schaden- und Prämienrückstellungen werden nach aktuariellen Methoden auf Basis von Abwicklungsdreiecken die besten Schätzwerte für den noch zu erwartenden Schadenaufwand berechnet. Hierfür wurden die Geschäftsbereiche in drei homogene Risikogruppen segmentiert. Die Prognosen erfolgen über das bekannte und etablierte Additive Verfahren. Hierbei werden die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge⁸ als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Additiven Verfahrens verwendet. Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung werden über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtesting erprobt.

Die künftigen Beitragszahlungen fließen als Zahlungsströme in den Best Estimate der Prämienrückstellung der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Prämien entsprechend ihrer Laufzeit und Fälligkeit, unter Berücksichtigung von stornobedingten Abgängen. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus den Rückversicherungsverträgen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“. Daher werden die Aufwendungen in zwei Kategorien gegliedert:

⁸ Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge sind teilweise für Neuverträge angepasst worden, da die Neuverträge in der Sparte Haftpflicht gegenüber dem Altbestand ein geringeres Prämienniveau aufweisen. Durch diese Anpassung bleibt die Repräsentativität der historischen Daten erhalten. Umgekehrt wird für den Bestand aus Neuverträgen eine höhere Schadenquote erwartet.

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst.

Wo angemessen, werden die anderen Kosten per Kostenquotenansatz berechnet – ein Beispiel ist die Feuerschutzsteuer mit den gebuchten Brutto-Beiträgen als zugrunde liegendes Volumenmaß.

Ansonsten werden die Kosten über eine Aufteilung der Geschäftsjahresplanwerte auf die Schadenrückstellung, die Prämienrückstellung und künftiges Neugeschäft⁹ erfasst – zumindest für die ersten zukünftigen Jahre. Spätere künftige Jahre werden vom Projektionszeitraum der Geschäftsplanung nicht umfasst. Daher wird für solche Jahre – soweit für die versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich – erneut ein Kostenquotenansatz angewandt.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass die angewandten Volumenmaße zur Aufteilung der Geschäftsplanwerte oder die Volumenmaße im Rahmen der Kostenquotenansätze angemessen sind. Ebenso wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsplanwerte angemessen sind.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

„Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r(t+1))^{t+1}}$$

Dabei gilt:

⁹ Neugeschäft im Sinne von Solvency II

- (a) CoC = Kapitalkostensatz;
- (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
- (c) $SCR(t)$ = die in Artikel 38 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i. V. m. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren;
- (d) $r(t + 1)$ = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit $t + 1$ Jahre.

Der risikolose Basiszinssatz $r(t + 1)$ wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt.“

Gemäß Artikel 39 in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 i. V. m. Artikel 77 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG besitzt der Kapitalkostensatz CoC einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung $SCR(t)$ definiert ist, wird die Standardformel für die Berechnung der Größe $SCR(t)$ angewandt und alle Annahmen an das Referenzunternehmen (Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikels 38) werden eingehalten. Die Zuordnung der Risikomarge auf die einzelnen Geschäftsbereiche erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels und leitet sich aus den Barwerten der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko der einzelnen Geschäftsbereiche, welche im Rahmen der Berechnung der Risikomarge für t Jahre ermittelt werden, ab.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor.

Die Inflation wird bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung explizit modelliert und berücksichtigt. Dadurch gehen sämtliche erwarteten zukünftigen Inflationseffekte in die Rückstellungsberechnung ein.

Die versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Bruttoreückstellungen in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	29.242	64.758	31.042	55.873
Sachversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	24.142	55.499	26.559	46.939
Risikomarge	954	-	837	-
Haftpflichtversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	3.589	9.259	3.136	8.934
Risikomarge	556	-	510	-
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	437	2.595	913	1.763
Unfallversicherung				
Prämien- und Schadenrückstellung	367	2.595	829	1.763
Risikomarge	69	-	84	-

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss sind die Prinzipien der Einzelbewertung und der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den beschriebenen Bewertungsmethoden wider.

Vertragsgrenzen

In allen von der GEV betriebenen Sparten werden überwiegend Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen

ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt.

Berücksichtigung der passiven Rückversicherung

Zum Jahresende 2024 weist die GEV unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	6.184	24.212	7.800	20.850
Sachversicherung	5.942	23.226	7.574	19.997
Haftpflichtversicherung	243	986	226	852
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	124	14	141	12
Unfallversicherung	124	14	141	12

Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Der handelsrechtliche Abschluss sieht die Bildung einer Schwankungsrückstellung vor. Nach Solvency II ist die Bildung dieser Rückstellung nicht zulässig.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

Solvabilitätsübersicht Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten in TEUR	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Solvency II	HGB	Solvency II	HGB
Übertrag Summe vt. Rückstellungen	29.678	80.193	31.955	68.680
D. Eventualverbindlichkeiten				
Andere Rückstellungen als				
E. versicherungstechnische Rückstellungen				
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	8.923	10.370	8.978	10.665
II. Sonstige Rückstellungen	2.473	2.540	1.487	1.555
	11.397	12.909	10.465	12.220
F. Latente Steuerschulden	11.165		8.408	
Verbindlichkeiten gegenüber				
G. Kreditinstituten	0	0	0	0
H. Verbindlichkeiten				
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	7.002	7.002	7.014	7.014
II. gegenüber Rückversicherern	3.445	3.963	3.272	3.272
III. Sonstige Verbindlichkeiten	1.725	1.725	1.353	1.353
	12.171	12.689	11.639	11.639
Summe Verbindlichkeiten	64.411	105.791	62.467	92.539
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	46.120	11.737	38.771	10.144
Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten	110.532	117.528	101.237	102.683

Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn sich diese sehr wahrscheinlich realisieren. Im Geschäftsjahr bestanden keine Sachverhalte, die einen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten erforderten. Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2024 betrug der verwendete Rechnungszins 3,41 %. Der Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,50 % angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation berücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB ergibt sich aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen enthalten u.a. Steuer- und Jubiläumsrückstellungen sowie Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme. Die hier ausgewiesenen Jubiläumsrückstellungen werden nach pensions-

mathematischen Grundsätzen ermittelt. Zur Diskontierung wird der aktuelle Marktzins herangezogen.

Die Bewertung der Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der steuerlichen Ergebnisberechnung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumszahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht in der unterschiedlichen Verwendung von Zinssätzen bei den Jubiläumsrückstellungen.

Latente Steuerschulden

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und -schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der GEV gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 0.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Die Bilanzierung nach HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente

Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die GEV kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbetrag vor.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

In der Solvenzbilanz werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern die überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV gegenüber seinen Rückversicherungspartnern ausgewiesen. Die Verbindlichkeit ist als überfällig zu betrachten, wenn der vertraglich vereinbarte Fälligkeitstermin überschritten ist. Zum 31.12.2024 bestand eine überfällige Abrechnungsverbindlichkeit gegenüber den Rückversicherern, welche in der Bilanz ausgewiesen wurde.

Der handelsrechtliche Ausweis der überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt mit den entsprechenden Nominalwerten (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Nicht überfällige Abrechnungsverbindlichkeiten der GEV ergeben sich ausschließlich aus Abrechnungssalden aus dem Berichtsjahr und sind daher nicht überfällig. Sie werden in der Solvabilitätsübersicht mit positivem oder negativem Vorzeichen unter den einforderbaren Beträgen aus RV ausgewiesen, da sie den Charakter eines versicherungstechnischen Cashflows haben.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Ermittlung der ökonomischen Werte erfolgt in nach der unter Abschnitt D beschriebenen Bewertungshierarchie:

1. Bewertung zum Börsen- bzw. Marktpreis (mark-to-market)
2. Herleitung des ökonomischen Werts aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (marking-to-market)
3. Alternative Bewertungsmethoden (mark-to-model). Dabei werden beobachtbare Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wendet die GEV alternative Bewertungsmethoden an, da keine beobachtbaren Marktpreise vorlagen. Die Wertermittlung erfolgte hierbei mittels anerkannter Ertragswertverfahren mit vorsichtig angesetzten Inputparametern.

Grad der Unsicherheit

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der GEV entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischen Betrachtungen abgeleitet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

D.5 Sonstige Angaben

Aus bestehenden Leasingverhältnissen ergeben sich voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 101 (Vorjahr TEUR 131). Die Leasingverträge haben eine Laufzeit von bis zu 30 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenuutzte Dienstwagen und Kopiergeräte. Für das Geschäftsjahr betrugen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 41 (Vorjahr TEUR 77) und für Kopiergeräte TEUR 9 (Vorjahr TEUR 17).

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen einer entsprechenden Bilanzierung der sich aus den Leasingverträgen ergebenden Vermögenswerte und Verpflichtungen auf die Eigenmittel wurde auf einen Ansatz in der Solvency II Bilanz gem. IAS 16 verzichtet.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt keine Aktivierung der Leasingverträge, da es sich um eine Form des Operate Leasings mit Teilamortisation handelt und die

Grundmietzeit nicht weniger als 40 % oder mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt.

E. Kapitalmanagement

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der GEV beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete SCR-Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 300,0 % (Vorjahr 280,9 %). Die anrechnungsfähigen Eigenmittel ergeben sich aus der Solvabilitätsübersicht.

E.1 Eigenmittel

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden, wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

Eigenmittelsteuerung

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die GEV neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel, eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen, erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestbedeckungsquote hat die GEV in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150 % festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), zu Grunde gelegt. Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der GEV ist als gut zu beurteilen. Es

sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der GEV bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten). Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2024 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

Eigenmittelklassen			
in TEUR		2024	2023
1	Ausgleichsrücklage ¹⁰	46.120	38.771
2	• Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital • Nachschusspflicht bei VVaG • Nachrangkapital • Eigenkapital < 5 Jahre	0	0
3	• Aktiv-Überhang latente Steuern • Eigenkapital < 3 Jahre	0	0
Basiseigenmittel		46.120	38.771
- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten		0	0
Anrechnungsfähige Eigenmittel		46.120	38.771

Das Tier 1 Kapital der GEV besteht in Form der Ausgleichsrücklage zu einem wesentlichen Teil aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung.

¹⁰ Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert.

Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgende Überleitung dar:

Überleitung HGB Eigenkapital		
in TEUR	2024	2023
HGB Eigenkapital	11.737	10.144
Bewertungsunterschiede aus:		
Kapitalanlagen	13.749	11.675
Forderungen	0	0
versicherungstechnischen Rückstellungen	32.596	23.804
latenten Steuern	-11.165	-8.408
immateriellen Vermögensgegenständen	-2.310	-201
Pensionsverpflichtungen	1.446	1.686
sonstigen Verbindlichkeiten/Rückstellungen	66	69
Eventualverbindlichkeiten	0	0
Eigenmittel nach Solvency II	46.120	38.771

Die Überleitung des HGB Eigenkapitals zu den Eigenmitteln gem. Solvency II ergeben sich aus den folgenden Bilanzpositionen:

- Bei den **Kapitalanlagen** ergeben sich Unterschiede aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten, die grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.
- Die **versicherungstechnischen Rückstellungen** beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrückstellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen.
- Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz **latenter Steuern** vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht.
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor.
- Die Bewertung der **Pensionsrückstellung** erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erhebliche Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier höher als im handelsrechtlichen Abschluss.
- Der Bewertungsunterschied aus **sonstigen Verbindlichkeiten / Rückstellungen** ergibt sich aus der im Vergleich zu HGB unterschiedlichen Ermittlung der Jubiläumsverpflichtungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ergibt sich der Bewertungsunterschied aufgrund des Ansatzes in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert unter Verwendung des Marktzinses, während in der HGB-Bilanz der Nominalbetrag angesetzt wird.

E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen.

Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2024 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

Risikokapitalanforderung pro Risikokategorie in TEUR	2024	2023
Marktrisiko	9.910	8.669
Ausfallrisiko	3.342	2.984
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	552	662
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	12.602	11.441
Diversifikation	-6.575	-5.982
Basis SCR	19.831	17.774
Operationelle Risiken	2.462	2.210
Verlustrückstellung latenter Steuern	-6.922	-6.181
Risikokapitalanforderungen (SCR)	15.371	13.803
Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)	6.276	5.996

Die endgültigen Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zum Ende des Berichtszeitraums unterliegen noch einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die GEV nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die GEV nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen.

Für den Fall, dass die GEV die Risikokapitalanforderungen von 100 % Bedeckung durch die anrechnungsfähigen Eigenmittel nicht erfüllt, bestehen Möglichkeiten eine ausreichende Bedeckung wiederherzustellen. Diese sind schriftlich in einer eigenen Leitlinie festgelegt und bestehen als erste Maßnahmen u.a. darin,

- das Marktrisiko als Risikotreiber zu reduzieren und/oder
- den Rückversicherungsschutz zur Reduzierung des versicherungstechnischen Risikos zu erhöhen.

Bei absehbarer langfristiger Unterschreitung bzw. bei Nicht-Ausreichen der genannten Maßnahmen stehen weitere Möglichkeiten (u.a. Vergabe von nachrangigen Verbindlichkeiten) zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung.

E.6 Sonstige Angaben

Keine

Hamburg, den 4. April 2025

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Dr. Matthias Salge



Dr. Jan-Peter Horst

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	7.163
R0050	
R0060	19.542
R0070	71.214
R0080	3.190
R0090	6.541
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	59.218
R0190	
R0200	2.265
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	6.308
R0280	6.308
R0290	6.184
R0300	124
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	3.970
R0370	0
R0380	73
R0390	
R0400	0
R0410	8.749
R0420	675
R0500	117.695

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	29.678
R0520	29.242
R0530	
R0540	27.732
R0550	1.510
R0560	437
R0570	
R0580	367
R0590	69
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	2.473
R0760	8.923
R0770	
R0780	18.328
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	7.002
R0830	3.445
R0840	1.725
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	71.574
R1000	46.120

Anhang I
S.04.05.21

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Nichtleben

		Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherung und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0010	C0020	C0021	C0022	C0023	C0024
		Herkunftsland					
Gebuchte Prämien (Brutto)	R0010						
Gebuchte Prämien (Direkt)	R0020	85.233					
Gebuchte Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0021						
Gebuchte Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0022						
Verdiente Prämien (Brutto)							
Verdiente Prämien (Direkt)	R0030	82.066					
Verdiente Prämien (Proportionale Rückversicherung)	R0031						
Verdiente Prämien (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0032						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Brutto)							
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direkt)	R0040	45.681					
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Proportionale Rückversicherung)	R0041						
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0042						
Angefallene Aufwendungen (Brutto)							
Angefallene Aufwendungen (Direkt)	R0050	28.732					
Angefallene Aufwendungen (Proportionale Rückversicherung)	R0051						
Angefallene Aufwendungen (Nichtproportionale Rückversicherung)	R0052						

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern - Leben

		Lebensversicherungsverpflichtungen	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen				
		C0030	C0040	C0041	C0042	C0043	C0044
		Herkunftsland					
Brutto Gebuchte Prämien	R1010						
Brutto Verdiente Prämien	R1020						
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R1030						
	R1040						
Brutto angefallene Aufwendungen	R1050						

Anhang I
S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110		1.360					71.551	12.322	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140		89					38.092	327	
Netto	R0200		1.272					33.458	11.996	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210		1.364					68.627	12.075	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240		89					38.092	327	
Netto	R0300		1.275					30.535	11.748	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310		1.069					40.160	4.452	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		0							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340		2					22.281	168	
Netto	R0400		1.067					17.879	4.284	
Angefallene Aufwendungen	R0550		498					23.391	4.843	
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	R1210									
Gesamtaufwendungen	R1300									

Anhang I
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								85.233
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								38.508
Netto	R0200								46.726
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								82.066
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								38.508
Netto	R0300								43.558
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								45.681
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								22.450
Netto	R0400								23.231
Angefallene Aufwendungen	R0550								28.732
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	R1210								
Gesamtaufwendungen	R1300								28.732

Anhang I
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	R2510									
Gesamtaufwendungen	R2600									
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700									

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	-383					4.088	20	
R0140	-24					-4.512	-176	
R0150	-359					8.600	195	
R0160	751					20.055	3.570	
R0240	148					10.453	418	
R0250	602					9.601	3.151	
R0260	367					24.142	3.589	
R0270	244					18.201	3.347	
R0280	69					954	556	

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	437					25.096	4.146	
R0330	124					5.942	243	
R0340	313					19.154	3.903	

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge
Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060								3.724
R0140								-4.712
R0150								8.436
R0160								24.375
R0240								11.020
R0250								13.355
R0260								28.099
R0270								21.791
R0280								1.579

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
gesamt

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320								29.678
R0330								6.308
R0340								23.370

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	Z0020	Accident year [AY]
-----------------------------	-------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr											im laufenden		Summe der
		Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +	Jahr	Jahre
			C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180
Vor	R0100												-1	R0100	-1
N-9	R0160		14.042	6.930	748	249	62	5	-15	8	0	0		R0160	22.027
N-8	R0170		12.597	8.853	1.023	-21	-584	27	71	-18	11			R0170	21.959
N-7	R0180		13.935	7.987	1.216	242	109	161	58	-1				R0180	23.706
N-6	R0190		15.543	8.880	851	338	321	13	4					R0190	25.950
N-5	R0200		12.475	9.081	1.055	401	293	37						R0200	23.342
N-4	R0210		12.609	8.839	891	146	68							R0210	22.553
N-3	R0220		18.390	15.069	2.989	812								R0220	37.261
N-2	R0230		18.119	12.407	1.946									R0230	32.472
N-1	R0240		17.331	18.090										R0240	35.421
N	R0250		18.112											R0250	18.112
Gesamt														R0260	262.802

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
 (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
Jahr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100											0	R0100	0
N-9	R0160	0	2.453	861	279	41	5	-10	-8	-4	-2		R0160	3.614
N-8	R0170	11.001	2.270	779	146	45	-9	-14	-6	-3			R0170	14.207
N-7	R0180	11.885	2.179	439	151	25	-7	-17	-4				R0180	14.650
N-6	R0190	13.519	1.524	467	130	39	1	-12					R0190	15.668
N-5	R0200	11.989	1.560	452	199	45	4						R0200	14.248
N-4	R0210	12.795	1.749	645	247	54							R0210	15.489
N-3	R0220	16.138	2.294	766	282								R0220	19.480
N-2	R0230	19.521	2.669	870									R0230	23.060
N-1	R0240	20.204	2.724										R0240	22.928
N	R0250	20.860											R0250	20.860
Gesamt													R0260	164.204

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und c
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050					
R0070					
R0090					
R0110	0		0	0	0
R0130	46.120	46.120			
R0140					
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230					
R0290	46.120	46.120	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR
MCR
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	46.120	46.120	0	0	0
R0510	46.120	46.120	0	0	
R0540	46.120	46.120	0	0	0
R0550	46.120	46.120	0	0	
R0580	15.371				
R0600	6.276				
R0620	3.0005				
R0640	7.3483				

	C0060	
R0700	46.120	
R0710		
R0720		
R0730	0	
R0740	0	
R0760	46.120	
R0770		
R0780	5.482	
R0790	5.482	

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
Gegenparteausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko
Krankenversicherungstechnisches Risiko
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
Maximum VAF LS

Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
C0110	C0090	C0120
R0010	9.910	
R0020	3.342	
R0030		
R0040	552	
R0050	12.602	
R0060	-6.575	
R0070	0	
R0100	19.831	

	C0100
R0130	2.462
R0140	0
R0150	-6.922
R0160	
R0200	15.371
R0210	
R0211	
R0212	
R0213	
R0214	
R0220	15.371
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

	VAF LS
	C0130
R0640	-6.922
R0650	-6.922
R0660	0
R0670	
R0680	
R0690	-6.922

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis		C0010
	R0010	6.276

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	2441.272
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	18.20133.458
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	3.34711.996
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	R0200	C0040		
		0		
			Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR SCR MCR-Obergrenze MCR-Untergrenze Kombinierte MCR Absolute Untergrenze der MCR	C0070	
	R0300	6.276
	R0310	15.371
	R0320	6.917
	R0330	3.843
	R0340	6.276
Mindestkapitalanforderung	R0350	4.000
	C0070	
	R0400	6.276